

Vorlage Nr. IV/5/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Satzungsänderung Deutsches Schiffahrtsmuseum

A Problem

Der Stiftungsrat der Stiftung Deutsches Schiffahrtsmuseum hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 einstimmig beschlossen, eine Änderung der Satzung in den §§ 6 und 16 durchzuführen. Die Änderungen sind aus der als Anlage 1 beigefügten Synopse zu entnehmen. Die Endfassung der beschlossenen Satzung ist als Anlage 2 angefügt.

B Lösung

Eine Satzungsänderung kann nach Bremischen Stiftungsrecht erst wirksam werden, wenn neben dem Verwaltungsrat auch alle Stifter*innen des Deutschen Schiffahrtsmuseums den Änderungen zustimmen. Die Stifter*innen des Deutschen Schiffahrtsmuseums sind nach Stiftungsurkunde vom 10.02.1979 die Freie Hansestadt Bremen (Land), die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadt Bremerhaven und das Kuratorium zur Förderung des Deutschen Schiffahrtsmuseums e. V.

Notwendig für das Inkrafttreten der geänderten Satzung ist somit u. a. die Zustimmung durch die Stadt Bremerhaven als Stifterin.

Das Kuratorium zur Förderung des Deutschen Schiffahrtsmuseums e. V. hat bereits am 19.12.2016 der Satzungsänderung zugestimmt (s. Anlage 3).

C Alternative

Keine

D Finanzielle Auswirkungen

Keine

E Beteiligung

Die Vorlage wurde mit dem Senator für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Zurzeit noch nicht geeignet. Sobald die Zustimmung der anderen Stifter*innen, Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadt), vorliegen, für eine Veröffentlichung nach BremIFG geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven, als einer der Stifter*innen des Deutschen Schiffahrtsmuseums, nimmt den einstimmig gefassten Beschluss des Stiftungsrates Deutsches Schiffahrtsmuseums zur Satzungsänderung sowie die detaillierten Begründungen in der Synopse (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der Endfassung der geänderten Satzung für das Deutsche Schiffahrtsmuseum (Anlage 2) zu.

Frost
Stadtrat

Anlage 1
Anlage 2